

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Kanada Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

**ARTISTI
Rue Stanley, Montréal (Québec)
Tel.: +1-514-28 85 640**

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Kanada, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem kanadischem Recht führen.

Das deutsch-kanadische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenzeinkünfte hat. Der Quellenstaat, hier Kanada, steht demnach ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 10% (Quellensteuer) zu (Art. 12 Abs. 2). Sollten kanadische Steuern tatsächlich erhoben, so werden diese in Deutschland angerechnet (Art. 23 Abs. 2b).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass Kanada als Tätigkeitsstaat das Recht hat Einkünfte zu besteuern. Damit erhalten beide Länder ein unbeschränktes Besteuerungsrecht.

Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Anrechnung der kanadischen Steuern (Art. 23 Abs. 2b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten einschließlich kinematographischen Materials, sowie auch Patente, Marken- und Nutzungsrechte (Art. 12 Abs. 4).

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Kanada erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Kanada

Dem Quellenstaat Kanada steht ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 10% zu. Lizenzgebühren sind allerdings von der Quellensteuer befreit, wenn sie aus der Nutzung von Urheberrechten (Art. 12 Abs. 3a) oder Computer-Software entstehen. Sollte ein solcher Fall vorliegen, verbleibt das alleinige Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat. Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Kanada besteuert werden (Art. 13 Abs. 6).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Kanada als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt (Art. 17 Abs. 2). Eine Ausnahme ist gegeben wenn dieser Dritte das Gehalt des Künstlers überwiegend aus öffentlichen, deutschen Mitteln finanziert.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht (Art. 12 Abs. 1). Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten sind ausschließlich in Deutschland zu versteuern (Art. 13 Abs. 6). Wenn Quellensteuer auf kanadischer Seite erhoben wird erfolgt eine Anrechnung auf deutscher Seite (Art. 23 Abs. 2b).

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 2b durch Anrechnung der kanadischen Steuern vermieden.

Des weitern sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Kanada. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Kanada, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.